Handwerkskammer Trier

Geprüfte/r Polier/in

Fachrichtung Hochbau / Tiefbau

Als geprüfte/r Polier/in im Hoch- oder Tiefbau die Karriere fördern
Die Aufstiegschance in der Baubranche werden Sie als geprüfte/r Polier/in zum weisungskompetenten Bindeglied zwischen Bauleitung und Facharbeiter. Neben der Überwachung von Bauprozessen im Hoch- oder Tiefbau haben Sie die Möglichkeit, Ihr Fachwissen umfassend zu erweitern und gewinnbringend im Arbeitsalltag einzusetzen. Fördern Sie jetzt Ihre Karriere im Baugewerbe!

Welche Themen werden im Seminar behandelt

In der Weiterbildung zum Geprüften Polier erhalten die Teilnehmer vielfältige Einblicke in verschiedenste Bereiche und bauen so ein umfangreiches Fachwissen auf, welches sich gewinnbringend im Arbeitsalltag einsetzen lässt. Je nach Arbeitsschwerpunkt belegen die Teilnehmer nur eine Spezialqualifikation.

- Baubetrieb (122 Ustd.)
- Bautechnik Hoch- u. Tiefbau (178 Ustd.)
  incl. Erwerb des Nachweises über Eignung und Qualifikation zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA 21 (gemäß MVAS 1999 Schulungsgruppe (E) innerorts, Landstraßen)
- Spezialqualifikation „Hochbau und Bauen im Bestand“ (100 Ustd.) **oder**
- Spezialqualifikation Tiefbau „Erd-, Straßen- und Kanalbau“ “ (100 Ustd.)
- Mitarbeiterführung und Personalmanagement (100 Ustd.)
- Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen (Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) (100 Ustd.)

Profitieren Sie bei dieser Weiterbildung von

- dem guten Austausch mit dem BNT (Balthasar-Neumann-Technikum Trier)
- der guten Vernetzung mit der Straßenbauinnung
- den langjährigen Erfahrungen unserer Dozenten
- den Kooperationen mit Unternehmen wie sbt - Paul Simon & Partner Ingenieure und Kenner Betonwerk Eiden GmbH

Der Erwerb der berufs- u. arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

Zielgruppe

Die Weiterbildung richtet sich an alle zukünftigen Führungskräfte. Die Inhalte des Seminars dienen im Besonderen der Erweiterung von Fach- und Personalkompetenzen. Daher richtet sich die Fortbildung an alle, die zukünftig eine führende Position in der Baubranche einnehmen und als Bindeglied zwischen Bauleitung und Facharbeiter fungieren möchten.

Zulassungsvoraussetzung

- 5 Jahre Berufspraxis Bau inklusive Lehrzeit Bauberuf oder
- Mindestens 3 Jahre Berufspraxis Bau, wenn ein anderer baufremder Lehrberuf erlernt wurde oder
- 6 Jahre Baupraxis

Rechtliche Grundlage + Lehrgangsabschluss

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Polier/Geprüfte Polierin“ vom 6. September 2012. Der bundesweit anerkannte Lehrgang schließt mit einer Fortbildungsprüfung „Gepr. Polier/Gepr. Polierin“ vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Trier ab.

Für die Teilnahme am Lehrgang wird ein Laptop benötigt!

Termin	**Trier, 6. Nov. 2024 - Dez. 2025**
Dauer	600 Ustd., 2x wochentags von 18:00 – 21:00 Uhr und samstags von 8:00 – 17:00 Uhr
Investition	5.200 Euro zzgl. 254 € Lehrgangsunterlagen zzgl. 520 € Prüfungsgebühr
Förderung	Bei Erfüllen der Förderbedingungen nur **1.430,00 €** selbst zahlen! Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten Sie zusätzlich einen Aufstiegs-Bonus* in Höhe von 2.000 Euro. * Bitte beachten Sie die Fördervoraussetzungen!
Ort	Bildungszentrum Kenn, Triererstr. 57, 54344 Kenn

Persönliche Beratung
Frank Hensel
0651 207-400
fhensel@hwk-trier.de

Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Geprüfte/-r Polier/-in und ist im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) dem **Niveau 6 (Bachelor-Niveau)** zugeordnet.

AUFSTIEGS BAföG

AUFSTIEGS BONUS

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Polierprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich der Bauwirtschaft zugeordnet werden kann, und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens 5 Jahre beträgt, oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens sechs Jahre beträgt, oder
3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Poliers oder einer Geprüften Polierin im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 haben und die Qualifikationen eines Werkpoliers oder einer Werkpolierin nach Anlage 1 oder eine andere fachlich und nach Breite und Tiefe entsprechende Qualifikation beinhalten.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Polier/Geprüfte Polierin“ können Sie bei der Handwerkskammer Trier anfordern.

Prüfungsteile:

1. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil (100 Ustd.)

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Ausbildung durchführen
- Ausbildung abschließen

Der Lehrgangsteilnehmer kann vom berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit werden, sofern er den Nachweis erbringt, die Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) in den letzten 5 Jahren abgelegt zu haben. Die Lehrgangsdauer verringert sich dann um 100 Unterrichtsstunden.

2. Baubetrieb (122 Ustd.) - Projektarbeit

- Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung unter Berücksichtigung der Baupreiskalkulation;
- Mitwirken beim Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und –sicherung, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen;
- Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle sowie Mitwirken beim Erstellen eines Übernahmeprotokolls;
- Koordinieren, Kontrollieren und Überwachen des terminbestimmten Arbeitsablaufes sowie der qualitätsorientierten Bauausführung;
- Auflösen einer Baustelle, Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung, Regeln des Abtransportes der Baubetriebsmittel nach Abstimmung;
- Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung;
- Dokumentieren des täglichen Baufortschritts, insbesondere einzelner Arbeitsgänge, Vorkommnisse sowie der geleisteten Arbeitszeit;
- Koordinieren und Realisieren des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems;
- Vertreten von getroffenen Entscheidungen;
- Umsetzen von angeordneten Maßnahmen, die insbesondere aus Ergebnissen betriebswirtschaftlicher Soll-Ist-Vergleiche resultieren;
- Beachten von auf der Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen;
- Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung auch unter Anwendung rechnergestützter Systeme zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung;
- Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und –sicherung, des wirtschaftlichen Personal- u. Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen;
- Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle, insbesondere Feststellen des technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Ist-Zustandes; Sichern der Fortführung laufender Einzelmaßnahmen einschließlich der Dokumentation;
- Koordinieren, Kontrollieren und Überwachen des Arbeitsablaufes sowie der Bauausführung, insbesondere unter Berücksichtigung der Terminplanung, der Quantität und Qualität der Baumaterialien sowie der technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange;
- Auflösen einer Baustelle, insbesondere Erfassen der für die Bauabrechnungen wichtigen Angaben, Organisieren des Abtransportes der Baubetriebsmittel;

Die o. g. Qualifikationen sind unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsorganisation, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeits-

sicherheit, des Datenschutzes, des Umweltschutzes, der Baunormen, des Bauvertragsrechts, des Qualitätsmanagements sowie von Informations- und Kommunikationstechniken nachzuweisen.

3. Bautechnik Hochbau (178 Ustd.)

- Lesen und Unterscheiden von allgemeinen Bauzeichnungen im Hoch- und Tiefbau, Anfertigen von Skizzen;
- Einsetzen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit;
- Lagern u. Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Entsorgen von Abfällen;
- Beurteilen der Böden als Baugrund und als Baustoff entsprechend ihren Eigenschaften;
- Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen;
- Beurteilen von typischen Konstruktionen im Mauerwerksbau, im Betonbau, im Trockenbau, im Holzbau und im Stahlbau einschließlich Hausentwässerung unter Berücksichtigung der Standsicherheit sowie des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes;
- Beschreiben und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen;
- Einsetzen und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Maschinen;
- Erstellen und Unterhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten;
- Prüfen von Bauzeichnungen, Materiallisten und Montageanweisungen auf Plausibilität und diese für die Ausführung erläutern und ergänzen; Anwendung von rechnergestützten Systemen;
- Beurteilen von Arten und Eigenschaften von Baustoffen und Bauhilfsstoffen sowie Zuordnen zu Verwendungszwecken;
- Organisieren des Materialeingangs, der Lagerung, des Transportes, der Be- und Verarbeitung sowie der Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen;
- Anordnen u. Kontrollieren der Herstellung von Baugruben u. Gräben, Gründungen u. Unterfangungen sowie deren Sicherungen;
- Aufnehmen von Bauwerken im Bestand, Rückbau von Bauwerken und Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherungs-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen;

und

Spezialqualifikation im Hochbau und Bauen im Bestand (100 Ustd.)

- Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, im Neubau sowie bei Umbauten, Sanierungen und Modernisierungen, Anfertigen von Skizzen;
- Einsetzen und Verarbeiten von Beton, Bewehrung und Schalung sowie Errichten, Unterhalten und Abbauen der Traggerüste;
- Einsetzen und Verarbeiten von Mauerwerk;
- Abdichten gegen Bodenfeuchte und aufstauendes Sickerwasser einschließlich Dränungen;
- Beachten der Schnittstellen zu anderen Gewerken, auch der Haustechnik;
- Erkennen des Instandsetzungsbedarfs von Betonbauteilen;
- Umbauen, Sanieren, Instandsetzen und Modernisieren von Bauteilen im Wohnungsbau unter Berücksichtigung energetischer Anforderungen;
- Rückbauen von Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherungs-, Schutz- u. Entsorgungsmaßnahmen;-all
- Beurteilen von Umbau-, Sanierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Bauwerken unter Berücksichtigung energetischer Anforderungen;
- Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen, auch mit rechnergestützten Systemen;
- Beurteilen von Konstruktionen für Bauteile und Bauwerke aus natürlichen und künstlichen Steinen, aus Beton und Stahlbeton, aus Holz und Holzwerkstoffen sowie aus Baustahl unter Berücksichtigung von Schnittstellen, Unterscheiden von Tragwerksystemen und Durchführen von Plausibilitätsprüfungen;
- Beurteilen von Konstruktionen für den Ausbau, insbesondere vorgefertigter Bauteile und Elemente, Estriche, Bekleidungen, Trockenbaukonstruktionen, Einbauteile, Treppenkonstruktionen unter Berücksichtigung der Schnittstellen;
- Auswählen und Bewerten von Holz- und Stahlkonstruktionen für den Wand-, Decken- und Dachbereich unter Berücksichtigung bauphysikalischer und statischer Anforderungen;
- Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Bauwerkabdichtungen, Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen sowie Dränungen;
- Entwickeln und Begründen von Lösungen für Konstruktionsdetails hinsichtlich des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes;
- Beurteilen der Luft- und Winddichtigkeit von Bauteilen und Bauwerken;

oder

3. Bautechnik Tiefbau (178 Ustd.)

- Lesen und Unterscheiden von allgemeinen Bauzeichnungen im Hoch- und Tiefbau, Anfertigen von Skizzen;
- Einsetzen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit;
- Einsetzen von Baumaschinen entsprechend den gewählten Bauverfahren und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft;
- Lagern u. Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Entsorgen von Abfällen;
- Umsetzen von Verkehrssicherungsmaßnahmen;

- Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen;
- Beurteilen der Böden als Baugrund und als Baustoff entsprechend ihren Eigenschaften;
- Unterhalten von Wasserhaltungen;
- Herstellen von Verkehrswegen und Leitungen unter Beachtung von Baustoffeigenschaften;
- Beschreiben und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen;
- Beurteilen von wesentlichen Tiefbaukonstruktionen;
- Prüfen von Bauzeichnungen, Materiallisten und Montageanweisungen auf Plausibilität und diese für die Ausführung erläutern und ergänzen; Anwendung von rechnergestützten Systemen;
- Beurteilen von Arten und Eigenschaften von Baustoffen und Bauhilfsstoffen sowie Zuordnen zu Verwendungszwecken;
- Planen und Kontrollieren der Auswahl und des Einsatzes von Baumaschinen und –geräten entsprechend dem gewählten Bauverfahren;
- Organisieren des Materialeingangs, der Lagerung, des Transportes, der Be- und Verarbeitung sowie der Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen;
- Veranlassen und Umsetzen von Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen, auch mit rechnergestützten Systemen;
- Anordnen und Kontrollieren der Herstellung und Sicherung von Baugruben, Gräben, Dämmen, Böschungen und weiteren Erdbauwerken;
- Auswählen, Anordnen und Kontrollieren der Herstellung und der Unterhaltung von Wasserhaltungen;
- Beurteilen von Konstruktionen für Verkehrswege und Leitungen;
- Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Abdichtungen, Grundsstücksentwässerungen sowie Dränungen;
- Durchführen und Beurteilen der einschlägigen Eigenüberwachungen, insbesondere der Dichtheitsprüfungen und Nachweise der Verdichtung;

Spezialqualifikation im Tiefbau (Erd-, Straßen- und Kanalbau) (100 Ustd.)

- Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen im Tiefbau, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, Anfertigen von Skizzen;
- Durchführen von Bodenverbesserungs- und Bodenverfestigungsmaßnahmen;
- Verarbeiten von Baustoffen ohne und mit Bindermittel für den Oberbau;
- Einsetzen und Verarbeiten von Baustoffen und Bauteilen für die Straßenentwässerung;
- Einsetzen und Unterhalten von Systemverbau;
- Einsetzen von Baumaschinen im Erd-, Straßen- und Kanalbau;
- Verlegen von Abwasserleitungen und Kabeln;
- Erstellen von Schachtbauwerken;
- Durchführen und Dokumentieren von Dichtheitsprüfungen;
- Herstellen und Verfüllen von Baugruben und Gräben und Wiederherstellen der Oberfläche;
- Durchführen von Instandhaltungsmaßnahmen im Straßenbau;

4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement (100 Ustd.)

- Ermitteln des qualitativen u. quantitativen Personalbedarfs der Baustelle;
- Mitwirken beim Vorbereiten von Personalauswahlgesprächen;
- Mitwirken beim Auswählen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden;
- Beurteilen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden:
- Führen von Arbeitsgruppen, Anwenden von Führungsmethoden u. –techniken;
- Lösen von Konflikten innerhalb von Arbeitsgruppen, Berücksichtigen kultureller Besonderheiten u. Verhaltensregeln;
- Planen, Organisieren u. Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung u. Praktika;
- Anwenden des Tarifrechts und des Betriebsverfassungsgesetzes;
- Anwenden von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes;
- Anwenden von Rechtsbestimmungen beim Personaleinsatz von Fremdfirmen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes;
- Personalplanung und -auswahl
- Mitarbeiter- und Teamführung
- Qualifizierung
- Arbeitsrecht

Handwerkskammer Trier
Loebstraße 18
54292 Trier

Tel: 0651 207-410
E-Mail: bildung@hwk-trier.de

Gepr. Polier/Gepr. Polierin

Anmeldung und Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Tiefbau ☐ **Hochbau** ☐ **Termin:** _____

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Straße _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung werden wie folgt erfüllt:

☐ **(1) Abschlussprüfung in einem anerkannten Bauberuf mit einschlägiger Berufspraxis von insgesamt 5 Jahren (einschließlich Ausbildung)**

☐ **(2) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägiger Berufspraxis von mindestens 6 Jahren (einschließlich Ausbildung)**

☐ **(3) Mindestens 6 Jahre einschlägige Berufspraxis**

Ausbildung

als: _____ **von** _____ **bis** _____ **Jahre**

Bisherige Tätigkeit im Maurer-/Straßenbauer-Handwerk

Name des Betriebes	Ort	Tätigkeit von – bis	Bezeichnung der Tätigkeit

Bitte Kopien beifügen von: **Facharbeiter- oder Gesellenbrief**

Arbeitgeberzeugnisse für den o. g. Zeitraum

Zahlungsmodalität:

☐ Rechnung bitte an mich privat

☐ Rechnung bitte an meinen Arbeitgeber

_____

Unterschrift und Stempel der Firma

Die rückseitig abgedruckten Teilnahmebedingungen der Handwerkskammer Trier habe ich gelesen und erkenne diese an.

.....

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Stand: 2019

Handwerkskammer Trier

Teilnahmebedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular oder mit der Onlineanmeldung. Telefonische Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Erklärung des Teilnehmers wirksam. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und von der HWK schriftlich bestätigt. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil an. Er verpflichtet sich, am Lehrgang teilzunehmen und die fälligen Gebühren, Lehrmittel- und Materialkosten fristgerecht zu zahlen. Er erhält vor Lehrgangsbeginn eine schriftliche Einladung, die zur Teilnahme berechtigt. Ein Besuch des Lehrgangs ohne vorherige Einladung ist nicht möglich.

Gebühren und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Gebühren der Handwerkskammer Trier zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns. Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheids beim Teilnehmer, spätestens jedoch am ersten Unterrichtstag, fällig. Eine Teilnahmeberechtigung am Lehrgang besteht nur bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtung. Die Nichtzahlung der Gebühren führt zum Ausschluss des Teilnehmers vom Lehrgang.

Prüfungsgebühren werden gesondert angefordert.

Verlegung und Absage des Lehrgangs

Die Durchführung der einzelnen Lehrgänge ist an eine Mindesteilnehmerzahl gebunden. Bei einer zu geringen Teilnehmerzahl kann der Lehrgang zeitlich und/oder örtlich verlegt oder ganz abgesagt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden im Falle einer Absage in voller Höhe erstattet, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Des Weiteren behält sich die Handwerkskammer Trier vor, Lehrpläne, Stundenzahlen, Gebühren, Termine sowie den Einsatz von Dozenten bei Erfordernis zu ändern. Änderungen werden so früh wie möglich bekannt gegeben. Die Belange der Teilnehmer werden so gut wie möglich berücksichtigt. Notwendige Änderungen berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Kündigung. Ausgefallener Unterricht wird nachgeholt.

Datenschutz

Der Teilnehmer erklärt sich durch Unterschrift der Anmeldung mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die Lehrgangsverwaltung (z. B. Organisation, Buchhaltung, Statistik) einverstanden. Die Daten werden von der HWK an Dritte nur zum Zwecke der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien/Software und der evtl. Unterweisung in einer anderen Bildungsstätte herausgegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Rücktritt, Kündigung

Die Teilnahme an dem Lehrgang kann bis 7 Tage vor Kursbeginn schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gebührenfrei widerrufen werden. Erfolgt der Widerruf innerhalb der 7 Tage vor Kursbeginn, erhebt die HWK Trier eine Gebühr gem. Ziff. 8.5 des Gebührenverzeichnisses (15 Euro). Bei einem späteren Rücktritt ist die volle Lehrgangsgebühr fällig (bei modularen Lehrgängen die Gebühren der bereits geleisteten Module sowie des abgebrochenen Moduls).

Jeder Teilnehmer kann den Vertrag zu jeder Zeit aus wichtigen Gründen (z. B. Nicht nur vorübergehender Krankheit, die die Teilnahme unmöglich macht) schriftlich kündigen. Ein Dozentenwechsel berechtigt den Teilnehmer jedoch nicht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Eine Gebühr entfällt bei Rücktritt von AZAV-zertifizierten Maßnahmen.

Lehrgangsbescheinigung

Die Teilnahme an Lehrgängen wird auf Antrag bescheinigt, sofern der Antragsteller mindestens 75 % der Unterrichtszeit anwesend war. Als Nachweis gelten die Anwesenheitslisten.

Prüfungszulassung

Bei Lehrgängen mit Abschlussprüfung richtet sich die Zulassung zur Prüfung ausschließlich nach den für die jeweilige Prüfung maßgebenden Rechtsvorschriften. Eine Erstattung der Lehrgangsgebühren bei versagter Prüfungszulassung erfolgt nicht.

Kurse mit Computernutzung

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Software nur für Schulungszwecke zu nutzen, nicht zu vervielfältigen, zu ändern oder an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten nutzbar zu machen. Ebenso dürfen Zugangsdaten nicht an Dritte weitergegeben bzw. Dritten nutzbar gemacht werden. Soweit dem Teilnehmer Software gegen Entgelt überlassen wird, ist er verpflichtet, die Urheberechte zu beachten.

Dem Teilnehmer ist ausdrücklich untersagt, Konfigurationen an der kammereigenen Hard- und Software vorzunehmen und Installationen fremder Software durchzuführen.

Internetnutzung

Der Teilnehmer darf den Internetzugang der Schulungscomputer nicht für schulungsfremde Zwecke nutzen. Schulungsfremde Zwecke sind insbesondere das Aufrufen oder Downloaden von Seiten mit z. B. pornografischen, politisch radikalen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalten. Ferner dürfen keine Uploads durchgeführt werden.

Haftung

Die Handwerkskammer Trier haftet bei Unfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums eines Teilnehmers während des Aufenthalts am Lehrgangsort haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hausordnung

Für die Benutzung der Einrichtungen der Handwerkskammer Trier gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht übt der jeweilige Lehrgangsleiter aus.